

**Beschluss**

**AZ: BSchK/043/2019/B**

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2020 beschlossen:

**Die Beschwerde wird als unbegründet verworfen, der Antrag auf Parteiausschluss wird abgelehnt.**

**Sachverhalt:**

Die Antragsteller beantragten am 10. Februar 2018, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der erste Beschluss der Landesschiedskommission vom 7. Juli 2018 wurde von der Bundesschiedskommission am 2. Januar 2019 aufgehoben und an die Landesschiedskommission zurückverwiesen. Am 16. Februar 2019 verhandelte die Landesschiedskommission und beschloss am 25. April 2019 den Antrag abzulehnen.

Am 20. Juli 2019 beschwerten sich die Antragsteller bei der Bundesschiedskommission.

**Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.**

**Begründung:**

Im Schriftsatz vom 10. Februar 2018 und einer Substantiierung vom 25. März 2018 werden zunächst Vorwürfe gegen die Tätigkeit von insgesamt fünf Personen formuliert, insbesondere zu ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder des Kreisvorstandes.

- Die nach der Satzung des Kreisverbandes vorgeschriebenen Kreisparteitage wurden nicht bzw. nicht in ausreichender Zahl einberufen.
- Termine des Kreisvorstandes wurden nicht veröffentlicht.
- Mangelnde Information über Eintritte und Austritte.
- Amtstätigkeit über die Höchstgrenze von 8 Jahren hinaus, § 32(3) Bundes- und Landessatzung
- Anfragen von Mitgliedern wurden nicht beantwortet.
- „Unzureichende bzw. suspekter Beschickung“ der Finanzrevisionskommission
- Einem Ortsverband wurden finanzielle Mittel verweigert.
- Ausgaben sollten zunächst beantragt, vorgestreckt und später – nach Prüfung durch den Kreisvorstand – erstattet werden.

Dem Antragsgegner wird vorgeworfen:

- Verzögerungen bei der Einreichung der Wahllisten zu den Kommunalwahlen 2014

- Arbeit im Rat in Brilon nicht im Rahmen von Parteibeschlüssen
- Weigerung zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen

Der § 3 (4) 2 legt fest, dass ein Ausschluss nur dann möglich ist, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Die Kommunalwahlen liegen lange zurück, offenbar ist der Partei kein Schaden entstanden, daher ist dieser Punkt obsolet.

Eventuelle Unzufriedenheit mit der Tätigkeit von Mandatsträgern muss diskutiert werden und kann ggf. dazu führen, dass der so Kritisierte bei den nächsten Wahlen nicht mehr auf die Liste gewählt wird. Aufgrund der strikten Trennung von Partei und Fraktion ist die parlamentarische Tätigkeit in keinem Fall ein Grund für einen Parteiausschluss.

Das Nichtabführen der Mandatsträgerabgaben ist eine erhebliche Verletzung seiner Pflichten und schadet der Partei erheblich.

An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass keiner der Mandatsträger aus dem Kreisverband die vorgesehenen Mandatsträgerabgaben leistet.

Genauere Angaben dazu fehlen. Eine Revision der Finanzen des Kreisverbandes hat zwischenzeitlich stattgefunden.

Der Schriftsatz der Antragsteller enthält eine Fülle von in der Sache unerheblichen persönlichen Details, die zusammen mit herabsetzenden Bezeichnungen wie z. B. „die Herrschaften“ zeigen, dass eine Zusammenarbeit unter den Prämissen von Respekt und Solidarität zumindest vonseiten der Antragsteller nicht vorstellbar bzw. nicht gewünscht ist.

Insofern besteht der Eindruck, dass hier zwei zutiefst zerstrittene Parteien sich gegenseitig belauern auf eventuelles Fehlverhalten.

Begriffe wie „Wählerverein ...“ und die dann folgenden Schilderungen diskreditieren Genossinnen und Genossen, die hier als unmündige und beliebig lenkbare Mehrheitsbeschaffer herabgesetzt werden, die davon im Übrigen nichts erfahren. Von einem Genossen wird berichtet, dass er „behindert“ sei und daher ungeeignet für die Finanzrevisionskommission des Kreises.

Alle diese Punkte zeigen, dass die Antragsteller keine Skrupel haben, ungenannte Genossinnen und Genossen ohne jeden Respekt zu diskreditieren, wenn es nur dem Ziel dient, zusammen mit anderen umfangreich beschriebenen Sachverhalten und persönlichen Vorbehalten gewichtige oder eben unzulässige Argumente für den Ausschluss des Antragsgegners und anderer aus der Partei zu liefern.

Auch der Antragsgegner trägt in seiner Reaktion vom 12. März 2019 zahlreiche Details vor, die mit den eigentlichen Vorwürfen nicht das Geringste zu tun haben, aber ein deutliches Licht auf ein zutiefst zerrüttetes Verhältnis zwischen unterschiedlichen Gruppierungen werfen.

Die Beschwerde wird daher zurückgewiesen.

Die Entscheidung erging einstimmig.